

1 K 9203/17.TR



Verkündet am: 27.03.2019

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau
2. des Herrn
3. der Frau
4. des Kindes .
5. des Kindes
6. der Frau .
7. des Kindes

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-7: Rechtsanwalt Marcel Kasprzyk, Adolfsallee
27 / 29, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Russische Föderation)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2019 durch

für R e c h t erkannt:

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.
Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.
2. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, tragen die Kläger die Kosten des Verfahrens zu jeweils einem Siebtel. Im Übrigen hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.
3. Das Urteil ist wegen der auf den streitig entschiedenen Teil entfallenden Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird insoweit nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, soweit nicht die Kläger ihrerseits zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Der Kläger begehren nach erfolglos durchlaufenem Asylverfahren zuletzt noch die Verpflichtung der Beklagten, ihnen den subsidiären Schutzstatus, hilfsweise ein zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot zuzusprechen.

Sie sind Staatsangehörige der Russischen Föderation, armenischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 2.) bis 6.) reisten eigenen Angaben zufolge am 21.04.2015, die Klägerin zu 1.) am 24.04.2015 in die Bundesrepublik ein und stellten jeweils einen Asylantrag, der teilweise auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt worden ist. Die Klägerin zu 7.) wurde am [REDACTED].2017 in der Bundesrepublik geboren. Für sie wurde unter dem 06.11.2017 ebenfalls ein Asylantrag gestellt, der auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt worden ist.

Die Kläger zu 1.) bis 3.) und zu 6.) wurden daraufhin durch die Beklagte – auch stellvertretend für die Kläger zu 4.) und 5.) – angehört. Insoweit wird auf die entsprechenden Protokolle in den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Beklagten verwiesen. Auf eine ergänzende Anhörung im Asylverfahren der Klägerin zu 7.) wurde nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Satz 6 AsylG verzichtet.

Mit Bescheiden vom 29.06.2017 (Az. der Beklagten: 6137180-160 und 6137162-160 [Kläger zu 1.) bis 5.]), vom 17.07.2017 (Az. der Beklagten: 5985531-160 [Klägerin zu 6.]) und vom 11.01.2018 (Az. der Beklagten: 7273866-160 [Klägerin zu 7.]) lehnte die Beklagte die Asylanträge der Kläger jeweils als unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebeverbote hinsichtlich der Russischen Föderation nicht vorlägen und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach dort oder in einen zulässigen Drittstaat dazu auf, die Bundesrepublik binnen Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. – im Fall einer Klageerhebung – unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Zusätzlich wurde ein dreißigmonatiges Einreise- und Aufenthaltsverbot, beginnend mit dem Tag der Abschiebung festgesetzt.

Hiergegen richten sich die gegen die jeweiligen Bescheide erhobenen Klagen (8 K 9203/17.TR, 8 K 9204/17.TR [beide erhoben am 09.07.2017], 8 K 9945/17.TR [erhoben am 28.07.2017] und 8 K 612/18.TR [erhoben am 21.01.2018]), die letztlich jeweils unter Bezugnahme auf den klägerischen Vortrag im Asylverfahren begründet worden sind. Durch Beschlüsse der vormals zuständigen 8. Kammer vom 27.11.2017 und 16.02.2018 wurden die drei letztgenannten Verfahren zum Verfahren 1 K 9203/17.TR unter dessen Führung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung (§ 93 Satz 1 VwGO) hinzuverbunden.

Über die nachfolgend wiedergegebenen Anträge hinaus haben die Kläger (teilweise Ausgelegt nach § 88 VwGO) ursprünglich auch die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihnen unter entsprechender Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und – im Falle der Klägerin zu 1.) – sie als Asylberechtigte anzuerkennen. Nach einem richterlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung wurde hiervon jedoch Abstand genommen.

Die Kläger b e a n t r a g e n zuletzt nur noch,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, sie als subsidiär Schutzberechtigte anzuerkennen,

h i l f s w e i s e,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, festzustellen, dass in den Personen der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrags auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Nach einem Übergang des Verfahrens auf die nunmehr erkennende 1. Kammer hat diese den Rechtsstreit durch Beschluss vom 11.02.2019 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde durch Beschluss vom 11.03.2019 teilweise entsprochen.

In der mündlichen Verhandlung am 27.03.2019 wurden die Kläger ergänzend angehört.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands ergeben sich aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2019, sowie aus dem Inhalt der zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten, der bei Gericht vorhandenen Asyldokumentation über die asyl- und abschiebungsrelevanten Verhältnisse in der Russischen Föderation und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen der Beklagten, die jeweils Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist einzustellen, soweit die Kläger die Klage hinsichtlich der zunächst ebenfalls begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – und im Falle der Klägerin zu 1.) auch hinsichtlich ihrer ursprünglich beantragten Anerkennung als Asylberechtigte – teilweise zurückgenommen haben (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Bei der entsprechenden Neufassung der Klageanträge in der mündlichen Verhandlung handelt es sich insbesondere nicht um eine privilegierte Form der Klageänderung (§§ 173 VwGO, 264 Nr. 2 ZPO), da es sich bei den zurückgenommenen Teilen der Klage jeweils um einen abtrennbaren Teil eines mehrgliedrigen (§ 44 VwGO) Streitgegenstandes handelt, auf dessen weitere Geltendmachung mangels Erfolgsaussichten verzichtet wurde (ausführlich: VG Trier, Urteil vom 20.02.2019 – 1 K 6767/17.TR –).

Soweit über die Klage noch streitig zu entscheiden ist, hat sie vollumfänglich Erfolg.

Das Gericht entscheidet hierüber durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht ist dabei auch durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, in der Sache zu entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

I. Die Klage hat bereits mit ihrem Hauptantrag Erfolg, sodass es auch keiner darüberhinausgehenden Entscheidung des Gerichts bedarf. Sie ist insoweit als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO zulässig und auch in der Sache begründet. Den Klägern steht im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu. Die streitgegenständlichen Bescheide der Beklagten erweisen sich daher als rechtswidrig und verletzen die Kläger in eigenen Rechten, soweit sie zu einem hiervon abweichenden Ergebnis gelangen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Subsidiär Schutzberechtigter ist ein Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG dann, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, wobei als ernsthafter Schaden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1); Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3) gelten. Gemäß § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens treten. Auch insoweit hat das Gericht eine Prognoseentscheidung analog zu derjenigen i.R.d. § 3 Abs. 4 AsylG zu treffen. Eine allgemeine Gefahr kann insoweit freilich genügen und somit jede Person aus einem bestimmten Herkunftsgebiet einer relevanten Gefahr ausgesetzt sein. Je weniger individuelle Aspekte zu einer Gefahrerhöhung führen, desto höher sind jedoch die Anforderungen an das Niveau der allgemeinen Gewalt (sog. „sliding scale – Maßstab, vgl.: EuGH, Urteil vom 17.02.2009 – C-465/07 – [Elgafaji], juris).

2. Dies vorweggeschickt gelangt das Gericht zur erforderlichen Überzeugung dahingehend, dass den Klägern im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation – insgesamt – ein im Normsinne ernsthafter Schaden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 2) durch die russische organisierte Kriminalität als tauglichem Akteur (§§ 4 Abs. 3; § 3c Nr. 3 AsylG) drohen würde (nachfolgend a.). Hiervor würde der russische Staat keinen ausreichenden und wirksamen Schutz bieten (nachfolgend b.) und den Klägern stünde auch keine zumutbare innerstaatliche Schutzalternative zur Seite (nachfolgend c.).

a. Das Gericht konnte sich durch eine bis ins Detail glaubhafte Schilderung der Geschehensabläufe in der Russischen Föderation bereits im Rahmen des Asylverfahrens und eine hierzu gänzlich kongruente Darstellung der Fluchtgründe durch den glaubwürdigen Kläger zu 2.) im Rahmen der Terminsstunde am 27.03.2019 die i.R.d. § 108 Abs. 1 VwGO unter europarechtskonformer Mitberücksichtigung des Art. 4 Abs. 3 bis Abs. 5 der Richtlinie 2011/95/EU

erforderliche, aber auch ausreichende Überzeugung davon verschaffen, dass der gesamte Familienverbund direkt oder aber im Sinne einer sogenannten Reflexverfolgung (hierzu ausführlich: VG Trier, Urteil vom 05.11.2018 – 1 K 2920/18.TR –, juris) durch die beteiligten Elemente der russischen organisierten Kriminalität bedroht wäre, sollten die Kläger in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Dabei ist die Wiedergabe der beschriebenen Geschehensabläufe als solche bis in die Einzelheiten plausibel und in ausreichendem Maße detailreich, um mit dem erforderlichen Grad der Gewissheit auf ihren Wahrheitsgehalt schließen zu können. Dies wird zudem gestärkt durch den persönlichen Eindruck des Gerichts in der mündlichen Verhandlung, in der der das Verhalten des Klägers zu 2.) erkennbar nicht von dem Willen geprägt war, sein Verfolgungsschicksal – und dasjenige seiner Familienangehörigen – durch Dramatisierungen oder sonstige Manipulationen der Wiedergabe zu überhöhen. Vielmehr war der Kläger zu 2.) in Ansehung des Gesamtsachverhalts nicht nur in der Lage, wesentliche Rahmenereignisse im Zusammenhang mit dem Verfolgungsschicksal glaubhaft zu schildern. Darüberhinausgehend bot auch das erkennbare Bemühen des Klägers zu 2.) – und auch der Kläger im Übrigen – um emotionale Abschottung vor dem Erlebten Anlass zu der Überzeugung, dass es sich bei den berichteten Ereignissen um reale Geschehnisse gehandelt hat. Gerade auch die Vorkommnisse rund um den Vater des Klägers zu 2.) und die im fraglichen Zeitraum beschriebenen „Umbrüche“ im Umfeld des sog. „Westsibirischen Metallkombinates“ lassen sich anhand externer Quellen verifizieren (vgl. etwa: Stephen Fortescue, *Russia's Oil Barons and Metal Magnates: Oligarchs and the State in Transition*, Palgrave Macmillan Verlag 2006, S. 64/65 zur „Übernahme“ durch Alexander Abramov [Evraz-Gruppe] unter Mithilfe von Aman Tuleyev).

b. Steht damit eine initial beachtliche Rückkehrgefährdung durch die Russische organisierte Kriminalität im Raum, vermag das Gericht auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnismittellage die Einschätzung der Beklagten nicht zu teilen, wonach der russische Staat hiervoor einen i.S.d. § 3c Nr. 3 Halbsatz 2 AsylG (i.V.m. § 4 Abs. 3 AsylG) wirksamen Schutz zu bieten imstande sei.

aa. Nach 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. den §§ 3c Nr. 3; 3d AsylG kann der Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch den Staat gewährt werden. Es besteht also grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen dem Eintritt eines ernsthaften

Schadens und dem Fehlen eines wirksamen Schutzes davor, sofern die Bedrohung – wie hier – von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Wird jedoch festgestellt, dass im Herkunftsland angemessener, nationaler, Schutz verfügbar ist, kann der Ausländer nicht behaupten, eine fallrelevante Bedrohung zu fürchten. Übergriffe durch nichtstaatliche Akteure stellen nämlich nur dann eine beachtliche Bedrohung dar, wenn sie mit dem Unvermögen des Staates einhergehen, Schutz zu gewähren. Um einen in diesem Sinne wirksamen Schutz zu gewähren muss der Betroffene einen individuellen Zugang zum staatlichen Schutzsystem haben und dieses muss hinreichend wirksam sein (§ 3d Abs. 2 AsylG).

bb. Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls vermag das Gericht die Ansicht der Beklagten, dass die Kläger einen wirksamen Schutz durch die russischen Sicherheitsorgane erfahren würden, nicht zu teilen, da es beachtlich wahrscheinlich ist, dass diejenigen mafiösen Strukturen, welche im Sachvortrag der Kläger thematisiert wurden, über die erforderlichen (finanziellen) Mittel verfügen, um den staatlichen Schutz v.a. mittels Korruption de facto auszuschalten, wodurch das geforderte Schutzniveau des § 3d Abs. 2 AsylG (i.V.m. § 4 Abs. 3 AsylG) im Einzelfall eindeutig unterschritten würde. Das EASO führte hierzu jüngst aus:

„Nach Beschreibungen des US-Außenministeriums (US DoS) ist Korruption in allen Bereichen und auf allen Ebenen der russischen Regierung weit verbreitet. Nach Ansicht von Taylor [Taylor, B. D., *State-Building in Putin's Russia. Policing and Coercion after Communism*, 2011, pp. 169-170, Anm. des Einzelrichters] ist die Korruption so zum System gehörend, dass niemand innerhalb der Strukturen irgendein Interesse an ihrer Bekämpfung hat – Korruption nimmt innerhalb der Hierarchie ab und zu. Serguei Cheloukhine et al. [Cheloukhine, S. et al., *Police integrity in Russia*, 2015, p. 179., Anm. des Einzelrichters] stellen ihre Analyse der Integrität der Polizei in den Kontext ihrer weiter gehenden Aussage, dass das Phänomen der Korruption in Russland politische, wirtschaftliche, justizielle und soziale Systeme so tief durchdrungen hat, dass es keine Abweichung von der Norm mehr darstellt, sondern vielmehr die Norm ist.

Dies wird auch in der Wahrnehmung der Polizei durch die Öffentlichkeit deutlich. In den Augen der Bürger gehört die Polizei zu den korruptesten staatlichen Einrichtungen. Einer Umfrage des Levada-Center aus dem Jahr 2014 ist zu entnehmen, dass 39 % der Befragten aus der russischen Bevölkerung Polizeibedienstete für „höchst korrupt“ halten, 38 % halten sie für „durchschnittlich korrupt“ und 9 % für „am wenigsten korrupt“.

Semukhina und Reynolds gehen auf die der weit verbreiteten Korruption zugrunde liegenden Gründe ein: Praktiken aus der vor-sowjetischen und sowjetischen Ära (vor allem das blat-System, das auch nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion weiter bestand), institutionelle Faktoren innerhalb der Polizei (z. B. hochmilitarisierte Struktur, fehlende Rechenschaftspflicht), eine schwache Zivilgesellschaft, wirtschaftliche Ursachen (Maximierung des Einkommens und Minimierung von Risiken) und eine Kultur der „Missachtung des Rechts“. Die Korruption bei der

Polizei in Russland hat viele verschiedene Formen, von kleinen Bestechungsgeldern bis hin zu Unterstützung der organisierten Kriminalität. Bestechungsgelder werden meist bei der Verkehrspolizei gezahlt; dabei handelt es sich in der Regel um relativ kleine Beträge. Ermittler in Strafsachen nehmen angeblich Bestechungsgelder an, um dann strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen oder zu beenden, Inhaftierte freizulassen oder Personen in Untersuchungshaft zu nehmen. Nach Angaben des Leiters der Interregionalen Vereinigung von Menschenrechtsorganisationen Agora, kann sich die Einstellung eines Falls mit Schmiergeldzahlungen, insbesondere bei Strafsachen, „erreichen“ lassen durch Aushandeln eines Deals mit den Ermittlern und dem Staatsanwalt, noch bevor die Sache vor Gericht kommt. (...) Nach Auffassung von Semukhina und Reynolds gehören zu den gefährlichsten Formen der Korruption bei der Polizei in Russland „von oben angeordnete“ Aktivitäten im Zusammenhang mit unsichtbaren, gut koordinierten Dienstleistungen der Polizei für Gruppen der organisierten Kriminalität zusammen mit der Schutzgelderpressung von Unternehmen. (196) Taylor nennt hier Razzien, erzwungene Übernahmen, den Verkauf von Vermögenswerten und das so genannte „Roofing“.

(EASO Informationsbericht über das Herkunftsland Russische Föderation, Schutz bietende staatliche Akteure, März 2017, S. 30/31 m.w.N., auch abrufbar unter: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/RF_state_actors_DE.pdf, zuletzt abgerufen am 28.03.2019, Hervorhebungen durch den Einzelrichter).

Die Eindeutigkeit dieses auch methodisch einwandfreien Erkenntnismittels (vgl. hierzu: UNHCR, Country of Origin Information: Towards Enhanced International Cooperation, February 2014) bedarf jedenfalls im Kontext des besonders langwierigen und „gewachsenen“ Konfliktes des klägerischen Familienverbundes mit der dortigen „Mafia“ keiner weiteren Erörterung mehr. Zwar lässt sich eine entsprechende Schutzlosigkeit i.S.d. § 3c Nr. 3 Halbsatz 2 AsylG keinesfalls auf alle Fälle ausdehnen, in denen der Schutzsuchende einen wie auch immer gearteten Konflikt mit der russischen organisierten Kriminalität (glaubhaft) ins Felde führt, hier sei jedoch – nochmals – auf die langjährige, generationenübergreifende und damit gänzlich atypische Bedrohungslage verwiesen, aus der sich vice versa auch ein entsprechend hohes Interesse der organisierten Kriminalität ableiten lässt, ihre „Forderungen“ mit allen Mitteln einzutreiben, nicht zuletzt auch, um insoweit ein Exempel zu statuieren. Insoweit sei noch erwähnt, dass die entsprechenden, gegenteiligen Ausführungen der Beklagten nicht mit entsprechenden aussagekräftigen Erkenntnismitteln untermauert sind und insoweit durch das Gericht auch nicht nachvollzogen werden können. Eine derartige Verbescheidung mag zwar noch den Anforderungen des § 39 VwVfG genügen, kann die Ablehnung des Asylantrages jedoch nicht in der Sache tragen und entspricht auch sonst nicht dem Grundsatz des nobile officium.

c. Auch das Bestehen einer wirksamen innerstaatlichen Schutzalternative (§§ 4 Abs. 3, 3e AsylG) kann aufgrund der glaubhaften Fluchtgeschichte der Kläger nicht angenommen werden. Insoweit wäre allenfalls ein zeitlich begrenzter Schutz erreichbar, der aufgrund der im Einzelfall landesweiten – und sogar bis in die Nachbarstaaten reichenden – Aktivitäten der organisierten Kriminalität nicht das von den §§ 3e Abs. 1 Nr. 1; 3d Abs. 2 AsylG (i.V.m. § 4 Abs. 3 AsylG) geforderte Schutzniveau erreicht.

Hat die Klage demnach bereits mit ihrem Hauptantrag Erfolg, hat das Gericht nicht mehr über den gestellten Hilfsantrag zu entscheiden.

II. Die Kostenentscheidung basiert auf den §§ 154 Abs. 1; 155 Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 159 Satz 1 VwGO, 100 Abs. 1 ZPO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der auf den streitig entschiedenen Teil entfallenen Kosten findet ihre Rechtsgrundlage (gerade noch) in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV. Die Zulassung der Berufung über den streitig entschiedenen Teil der Klage kommt aufgrund der Rechtsmittelsystematik des AsylG nicht in Betracht (§ 78 AsylG).